
GVV Mittlere Fils - Lautertal

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2035

Entwurf zur Offenlage – 2. Fassung

Stuttgart. Stand: 25.06.2019

[Entwurf zur Offenlage – 2. Fassung](#)



GVV Mittlere Fils - Lautertal, Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2035,
[Entwurf zur Offenlage – 2. Fassung](#)

Projektleitung:

M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Alissa Risler

Bearbeitung:

Dipl.-Biogeographin Anne-Sophie Rausch

B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Lukas Häcker

M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Alissa Risler

faktorgruen

70565 Stuttgart

Schockenriedstraße 4

Tel. 0711 / 48 999 48 0

Fax 0711 / 48 999 48 9

stuttgart@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Inhaltliche Schwerpunkte/ Verfahren.....	2
3. Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.....	3
3.1 Gesetzliche Vorgaben/ Fachgesetze	3
3.2 Fachplanungen	7
4. Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen des FNP	12
4.1 Siedlungsentwicklung/ -erweiterung	13
4.2 Sonstige Flächennutzungsausweisungen künftiger Bauflächen	14
5. Gesamthafte Betrachtung der Siedlungsentwicklung.....	14
6. Siedlungsentwicklungsflächen im Detail – Prüfmethode zur Ermittlung der Umweltauswirkungen.....	16
6.1 Datenerhebung	17
6.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	18
6.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	21
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen	22
6.5 Planungsalternativen.....	23
6.5.1 Prognose Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung/ Nichtdurchführung der Planung	23
6.5.2 Alternativenprüfung	24
6.6 Besonderer Artenschutz und Betroffenheit von Natura2000-Gebieten	29
6.6.1 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung	29
6.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsvoreinschätzung.....	35
6.7 Maßnahmen zur Umweltüberwachung	37
6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37
7. Siedlungsentwicklungsflächen im Detail – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	37
7.1 Donzdorf	38
7.2 Süßen	40
7.3 Gingen an der Fils.....	42
7.4 Lauterstein	44
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
9. Quellenverzeichnis	50
9.1 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften	50
9.2 Übergeordnete Planungen/ Literatur	51

9.3	Internet.....	52
9.4	Begehungen.....	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Aufgaben / Inhalte der Umweltprüfung zum FNP.....	2
Abb. 2:	Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Vorgehensweise	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter.....	18
Tab. 2:	Kriterienkatalog zur Einstufung der Flächeneignung aus landschaftsplanerischer Sicht für die Siedlungsentwicklung	26
Tab. 3:	Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Donzdorf.....	39
Tab. 4:	Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Süßen.....	41
Tab. 5:	Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Gingen an der Fils	43
Tab. 6:	Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Lauterstein.....	45

Anhang

Anhang 1:	Umweltprüfung - Streckbriefe der Siedlungserweiterungsflächen der GVV Mittlere Fils-Lautertal.....	53
Anhang 2:	Alternativenprüfung – Kriterien / Sachverhalte Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht	53

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Mittlere Fils – Lautertal hat am 10.11.2015 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Mit der Neuaufstellung des FNP 2035 soll der noch wirksame und von 1984 stammende Flächennutzungsplan abgelöst und die räumliche Entwicklung geordnet sowie den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Umweltprüfung zum FNP

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ (gem. § 2a BauGB) beschrieben und bewertet werden.

Grundsätzlich werden im Umweltbericht alle im FNP dargestellten umweltrelevanten Vorhaben in Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beurteilt sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Zudem werden die Ergebnisse der Alternativenprüfung dargestellt und Hinweise auf die Umweltüberwachung gegeben.

Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung zum FNP.

Themenschwerpunkte Umweltbericht FNP

Gegenstand der Umweltprüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch den Flächennutzungsplan vorbereitet werden, also ausschließlich Planungen, die von den Verbandsgemeinden selbst entwickelt werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat die Umweltprüfung zum FNP die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum zentralen Inhalt.

Mit der BauGB-Novelle von 2011 wurden überdies die Grundsätze der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3-8 BauGB ergänzt mit der Vorgabe, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Zugleich wurde § 1a BauGB mit den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz um einen fünften Absatz, die sog. Klimaschutzklausel, erweitert. Mit dieser Regelung werden diese Klimabelange damit gleichzeitig auch zum Gegenstand der Umweltprüfung in der Bauleitplanung erklärt.

Verhältnis FNP - Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan des GVV Mittlere Fils – Lautertal stammt aus dem Jahr 1991. Aufgrund neuer umweltrechtlicher Anforderungen und der dynamischen Entwicklung in Teilen der Raumschaft wird parallel zur Neuaufstellung des FNPs eine Neuaufstellung des Landschaftsplans erforderlich.

Der Landschaftsplan stellt die Umweltbelange für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes dar. Er dient als Datenbasis zur Beurteilung des Ist-Zustands, zeigt die örtlichen Entwicklungsziele auf und benennt Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung

dieser Ziele.

Die in der Umweltprüfung des Flächennutzungsplans als Prüfmaßstab anzulegenden Umweltziele, sowie die Maßnahmen zur Minderung der aus dem Flächennutzungsplan resultierenden Eingriffe, werden im Landschaftsplan entwickelt. So heißt es auch in § 2 Abs. 4 BauGB: „Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

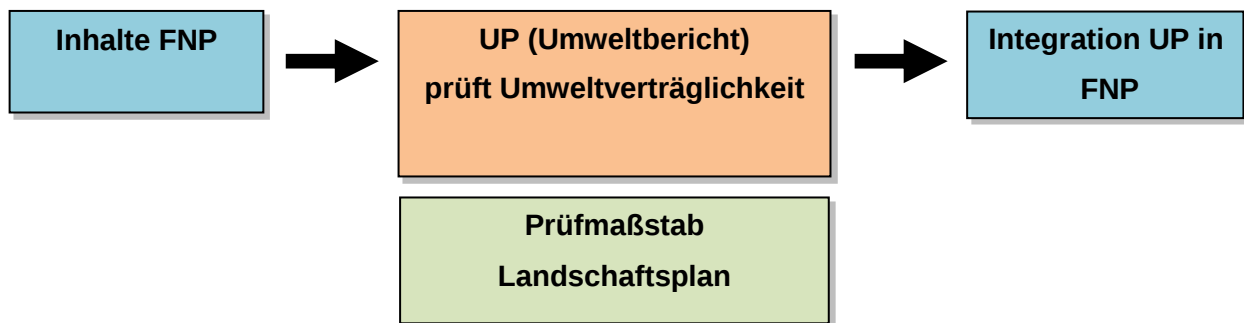


Abb. 1: Aufgaben / Inhalte der Umweltprüfung zum FNP

2. Inhaltliche Schwerpunkte/ Verfahren

Scoping

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im sog. Scoping gem. § 4 (1) BauGB festgelegt.

Hierzu wurde in einem Scopingtermin am 18.07.2017 im Rathaus Donzdorf der Umfang bzw. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemeinsam mit allen relevanten Fachbehörden erörtert und die zu prüfenden Inhalte und anzuwendenden Methoden festgelegt.

Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt in der Standortprüfung der Siedlungserweiterungsflächen. Hierzu werden im Umweltbericht für die jeweiligen im FNP dargestellten Siedlungsflächen Steckbriefe erstellt, in denen die wesentlichen voraussichtlichen Betroffenheiten bei einer Realisierung dargestellt werden. Inhalte der einzelnen Steckbriefe sind auch artenschutzrechtliche Belange (Artenschutzrechtliche Voreinschätzung) sowie eine Voreinschätzung der Verträglichkeit baulicher Entwicklungsflächen mit Natura2000-Schutzgebieten. Diese Bewertung stellt eine erste Stufe einer Umweltprüfung (Umwelterheblichkeitsprüfung) der einzelnen Flächen und Vorhaben dar. Dabei erkannte Konfliktpotenziale müssen auf der nachfolgenden Ebene, der verbindlichen Bauleitplanung, schwerpunktmäßig abgearbeitet werden.

Da es gemäß BauGB nicht genügt ausschließlich die für den FNP vorgesehenen Flächen in Bezug auf die Umweltbelange abzuprüfen, ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und insbesondere der Umweltprüfung darüber hinaus die Alternativenprüfung (s. Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2 d). Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen. In der Begründung zum FNP bzw. im

Umweltbericht soll eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erläutern und vor allem die Gründe für die gewählte Alternative dargelegt werden. Der Sachverhalt muss zumindest insoweit ausgeführt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist.

Frühzeitige Beteiligung

Für den Flächennutzungsplan 2035 wurde die frühzeitige Beteiligung bereits durchgeführt (04.07. bis 05.08.2016), Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit liegen vor.

Ein Umweltbericht zum FNP 2035 lag bei der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung 2016 jedoch noch nicht vor.

Für den Vorentwurf des Landschaftsplans und des vorliegenden Umweltberichts zum FNP 2035 wurde die frühzeitige Beteiligung vom 18.12.2017 bis 02.02.2018 durchgeführt. Auch hierfür liegen die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit vor.

Offenlage

Zum Entwurf bzw. zur Offenlage des Flächennutzungsplans 2035 werden ergänzend grundsätzliche Aussagen darüber getroffen, wo aus landschaftsplanerischer Sicht die Schwerpunkte der künftigen Siedlungserweiterung in den Gemeinden des GVV liegen sollten und Ergebnisse der Alternativenprüfung dargestellt.

3. Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

3.1 Gesetzliche Vorgaben/ Fachgesetze

Der Umweltbericht zum FNP basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Gesetzliche Vorgaben allgemein

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),

- Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg - vom 04.06.1991 (GBl. BW 1991 S.434, geändert GBl. BW 1994 S.653; 1997 S. 278; 2001 S. 605) ersetzt durch LBodSchAG - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2009 (GBl. S.809,815),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104),
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010, in Kraft getreten am 01.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613),
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L. 20 vom 26.1.2010, S. 7), inkraftgetreten am 15.2.2010 (ehemals RICHTLINIE 49/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1)), (Vogelschutzrichtlinie),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) - Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017,
- Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) vom 31.08.1995, § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236).

Umweltziele Gesetze - Schutzgüter

Umweltziele - Mensch

- Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB),
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB),

- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB),
- Schutz und Gewährleistung der Zugänglichkeit von Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG).

Umweltziele - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen (§ 1 (2) Nr. 1 BNatSchG),
- Entgegenwirken von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten (§ 1 (2) Nr. 2 BNatSchG),
- Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 (2) Nr. 3 BNatSchG),
- Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG),
- Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale (ND), geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützter Grünbestand.

Umweltziele - Boden

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (2) BauGB),
- Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen, Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BodSchG),
- Erhalt von Böden so, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG).

Umweltziele - Wasser

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (§ 1 WHG),
- Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere

und Pflanzen, einschließlich des Schutzes von Gewässern abhängiger Ökosysteme (§ 6 (1) Nr. 1 und 2 WHG),

- Erhalt des natürlichen Wasserrückhaltevermögens; besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dies nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden. (§ 12 (3) WG BW),
- Entwicklung und Erhalt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich in einer Breite von zehn Meter und im Innenbereich von fünf Meter, gemessen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Bereich der Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern sind ab dem 1. Januar 2019 im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten (§ 38 WHG und § 29 WG BW),
- Erhalt und Verbesserung eines guten ökologischen und chemischen Zustands für Oberflächengewässer und Verbot Verschlechterung naturnaher Gewässer bzw. Verbesserungsgebot naturferner Gewässer in ökologischer Hinsicht (§§ 27 bis 30 WHG),
- Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 47 WHG),
- Bewahrung von Binnengewässern vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG),
- Sachgerechter Umgang mit Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7e BauGB),
- Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur ortsnahe Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser, oder zur direkten Einleitung oder zur Einleitung über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Umweltziele – Klima / Luft

- Schutz von Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h BauGB),
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1a (5) BauGB).

Umweltziele - Landschaftsbild

- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft (§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB).

Umweltziele – Kulturgüter / Ortsbild

- Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (§ 1 (6) Nr. 5 BauGB),
- Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).

3.2 Fachplanungen

Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020

Mit der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020, welche im Juli 2013 verabschiedet wurde, hat die Landesregierung ein naturschutzpolitisches Schwerpunktprogramm festgelegt.

Übergeordnetes Ziel der Naturschutzstrategie ist es, einen wirksamen Beitrag Baden-Württembergs zur Erhaltung und Vermehrung der biologischen Vielfalt sowie zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumsituation zu leisten. Bis 2020 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt werden. Weitere Ziele zur Unterstützung dieses zentralen Ziels sind die Realisierung nachhaltigen Wirtschaftens und die flächendeckenden Möglichkeiten zur Naturerfahrung und zum Naturerlebnis.

Die fachlichen Schwerpunkte der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 sind im Einzelnen:

- Naturverträgliche Landnutzung und Siedlungsentwicklung mit dem Fokus auf die Förderung der Biodiversität,
- Naturschutz und Landschaftspflege durch die zügige Umsetzung von Natura 2000 und der Realisierung eines Biotopverbunds auf 10 % der Landesfläche, ergänzt durch Monitoring-Systeme,
- Erarbeitung und Umsetzung eines landesweiten

Moorschutzkonzeptes,

- Nachhaltiges und naturverträgliches Wirtschaften mit Großschutzgebieten als Modellregionen,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung.

Landesentwicklungsplan BW
(LEP)

Im LEP (2002), der für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend ist, heißt es im **Leitbild der räumlichen Entwicklung** grundsätzlich in Bezug auf die Umweltbelange (1.9, Grundsatz):

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.“

In Kap. 5.1 (Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung) wird das oben Genannte näher ausgeführt (5.1.1, Grundsätze und Ziele).

In 5.1.2 (Ziel) werden folgende **überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume** als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds genannt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,

[Anmerkung: Im Planungsraum befinden sich vier FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete, siehe Kap. 2.3 Entwurf Landschaftsplan 2035]

- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,

[Anmerkung: Im Planungsraum gehören hierzu das Gebiet nördlich des Lautertals, sowie die Bereiche des Albtraufs südlich des Lautertals und Bereiche westlich bzw. südwestlich von Süßen

und Gingen]

- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,

[Anmerkung: Im Planungsraum entsprechend LEP 2002 nicht vorhanden]

- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Anmerkung: Im Planungsraum entsprechend LEP 2002 nicht vorhanden]

Als Ziele für die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume werden u.a. genannt:

- Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Planungen und Maßnahmen die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1, Ziel),
- möglichst unzerschnittener Erhalt in ihrem landschaftlichen Zusammenhang und Vernetzung (5.1.2.2, Ziel).
- Sicherung einer standortgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und einer naturnahen Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen (5.1.2.3, Ziel).

In 5.1.3 (Ziel) wird zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen auf die Ausweisung von **Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren** und **Schutzbedürftigen Bereichen** in den Regionalplänen verwiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.

In der Einteilung nach Raumkategorien (2.1.1, Ziel) werden die Verbandsmitglieder Süßen und Gingen an der Fils dem **Verdichtungsraum Stuttgart** und das Mitglied Donzdorf mit Stadtteilen der **Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart** zugeordnet. Das Mitglied Lauterstein wird dem **ländlichen Raum** zugeteilt.

Alle vier Mitglieder des GVV sind dem **Mittelbereich Göppingen** zugeordnet.

*Regionalplan Verband
Region Stuttgart 2009*

Der Regionalplan Verband Region Stuttgart konkretisiert die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes räumlich und stellt für alle öffentlichen Planungsträger wie Fachbehörden oder Kommunen eine bindende Vorgabe für die räumliche Entwicklung in der Verwaltungsgemeinschaft dar.

Unter anderem legt der Regionalplan Verband Region Stuttgart auf den Gemarkungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittlere Fils-Lautertal in Bezug auf die regionale Freiraumstruktur **Vorranggebiete (VRG)** und **Vorbehaltsgebiete (VBG)** fest.

Wichtige landschaftssichernde und strukturierende Planungsinstrumente stellen die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (VRG) dar, die von Überbauung freizuhalten sind, wobei standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport hiervon ausgenommen sind, soweit sie die Funktion der Grünzüge bzw. -zäsuren nicht beeinträchtigen.

Folgende **Regionale Grünzüge** (PS. 3.1.1, Ziel) sind im Regionalplan ausgewiesen:

- Nordöstliches Albvorland zwischen Lauterstein, Reichenbach unter Rechenberg, Ottenbach, Hohenstaufen und Maitis (G49),
- Nördliches Filstal Göppingen bis Regionsgrenze (G50),
- Südseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze (G51)
- Obere Filsalb von Wiesensteig bis Bad Überkingen (G55)
- Albuch und Härtsfeld rund um Schnittlingen, Treffelhausen und Böhmenkirch (G59)

Bei den Regionalen Grünzügen handelt es sich um größere Freiräume im Verlauf der Entwicklungsachsen, bei denen in der Regel mehrere ökologische Landschaftsfunktionen zusammenkommen: Grund- und Hochwasserschutz, Arten- und Biotopschutz im großräumigen Verbund sowie Ausgleich des Kleinklimas im Hinblick auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch.

Aufgrund ihrer Größe tragen die Regionalen Grünzüge zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt bei, erfüllen wichtige Erholungsfunktionen und sollen letztlich eine möglichst harmonische Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft fördern.

Grünzäsuren (PS 3.1.2, Ziel) sind dort ausgewiesen, wo die Siedlungsstruktur bereits besonders stark verdichtet ist und nur noch relativ kleine Freiflächen zwischen den Siedlungskörpern vorhanden sind. Mit ihnen soll zwischen den Siedlungen in den stärker verdichteten Teilen der Region dem Entstehen von bandartigen Siedlungsstrukturen entgegengewirkt werden und sie sind als Gliederungselemente in der Landschaft zu verstehen. Darüber hinaus können sie aber auch Ausgleichsfunktionen, z.B. für Kleinklima und Biotopschutz, erfüllen und der siedlungsnahen Erholung dienen.

Folgende **Grünzäsuren** (PS 3.1.2, Ziel) sind im Regionalplan ausgewiesen:

- Gingen/Kuchen (Z53),
- Süßen/Gingen (Z54),
- Süßen/Donzdorf (Z55),
- Salach/Süßen (Z56),
- Salach/Süßen (Z57).

Des Weiteren wurden folgende Vorbehaltsgebiete im Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur festgesetzt:

- **Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege** (PS 3.2.1, Grundsatz) umfassen Flächen mit besonderer Eignung für die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.
- **Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** (PS 3.2.2, Grundsatz), in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe 1 gemäß Flurbilanz). Der Erhaltung ist bei der Abwägung mit konkurrierender Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf die Empfindlichkeit des Natur- und Wasserhaushaltes sowie die Belange der landschaftsgebundenen Erholung abzustimmen.
- **Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft und Waldfunktionen** (PS 3.2.3, Grundsatz) umfassen die Waldflächen in der Region. In den Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen der Forstwirtschaft und der Sicherung von Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auf die Empfindlichkeit des Natur- und Wasserhaushaltes sowie die Belange der landschaftsgebundenen Erholung abzustimmen.
- **Vorbehaltsgebiete für die Landschaftsentwicklung** (PS 3.2.4, Grundsatz) stellen Bereiche zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung dar und sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundplanung besonders zu berücksichtigen.
- Die **Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen** (PS 3.3.6, Grundsatz) sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.

Entsprechend des PS 3.0.3, Grundsatz sind für die weitere fachliche und räumliche Ausgestaltung der Freiraumziele und Grundsätze des Regionalplans die im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Aussagen als fachliche Grundlage zu berücksichtigen.

*Regionalplanfortschreibung
des Regionalplans zur
Windenergienutzung
(Teilplan
„Regionalbedeutsame
Windkraftanlagen“)*

Das Verfahren zur Regionalplanfortschreibung und der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wurde am 21.09.2011 in der Regionalversammlung eröffnet. Im September 2015 hat die Regionalversammlung ein entsprechendes Gesamtkonzept als qualifizierten Zwischenbeschluss beschlossen, das in der Region Stuttgart 41 Vorranggebiete für Windkraftanlagen vorsieht. Ein Satzungsbeschluss ist aufgrund der in insgesamt 13 Vorranggebieten bestehenden Konflikte mit Landschaftsschutzgebieten derzeit nicht möglich. Um den Planungsprozess förmlich abzuschließen ist vorerst eine Änderung

Landschaftsrahmenplan
Verband Region Stuttgart
1999

der Schutzgebietsabgrenzung bzw. Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen entsprechender Verfahren notwendig. Bis dahin sind für die Errichtung von Windanlagen Zielabweichungsverfahren erforderlich. Der qualifizierte Zwischenbeschluss dient jedoch als Grundlage für Stellungnahmen.

Im Landschaftsrahmenplan des Verbands Region Stuttgart (1999) sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben örtliche Maßnahmen und Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes formuliert.

Der Landschaftsrahmenplan stellt in der **Landschaftsfunktionenkarte** hochwertige Bereiche (mit hoher und sehr hoher Bedeutung) der Landschaftsfunktionen dar. Auf Grundlage der Landschaftsfunktionenkarte werden Bereiche zur Sicherung, sowie Ergänzungs- und Sanierungsbereiche von Landschaftsfunktionen benannt. Während für die Sicherungsbereiche das Ziel des Erhalts der Funktionen besteht, da bereits eine gewisse Funktionsfähigkeit und Ausprägung vorhanden ist, steht in den Ergänzungs- und Sanierungsbereichen die Entwicklung und Verbesserung durch geeignete Maßnahmen im Vordergrund.

Der Landschaftsrahmenplan Teil III **Maßnahmenempfehlungen** (Stand Dezember 1998) stellt die Bereiche zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen dar.

Sicherungsbereiche: Im Plangebiet sind der Galgenberg und der Heldenberg auf der Gemarkung Lauterstein sowie kleinflächige und punktuelle Bereiche im gesamten GVV als Vorrangbereich zur Sicherung von Arten- und Biotopschutzfunktionen ausgewiesen. Zur Sicherung der Erholungsfunktionen und extensiver Erholung sind das obere Lautertal bis zur Ortslage Donzdorf, das Christental sowie das Rehgebirge, die Hangbereiche östlich und westlich des Filstals sowie die Fils zwischen Süßen und Gingen an der Fils mit ihren Uferbereichen ausgewiesen.

Ergänzungs- und Sanierungsbereiche: Der Bereich östlich von Weißenstein und die Albhochflächen im südlichen Planungsraum sind als Bereich zur Ergänzung und Sanierung von Naturschutz- und Erholungsfunktion ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan stellt eine gesetzlich vorgeschriebene Grundlage für den Regionalplan dar. Rechtlich bindend sind die Darstellungen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Diese wurden in den Regionalplan 2009 des Verbands Region Stuttgart übernommen.

4. Kurzdarstellung von Inhalten und Zielen des FNP

Die Neuaufstellung des FNP 2035 baut auf dem rechtsgültigen FNP von 1984 und den zwischenzeitlichen Abweichungen auf. Nachfolgend werden die Ziele und Maßnahmen des FNP zusammengefasst, die erhebliche umweltrelevante Auswirkungen erwarten lassen.

4.1 Siedlungsentwicklung/ -erweiterung

Auch wenn es generelles Ziel des FNP ist, der Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen, so ist zentraler Schwerpunkt des FNPs, unter Berücksichtigung heutiger und zukünftig zu erwartender Rahmenbedingungen (z.B. Einwohnerentwicklung, Altersstruktur, Wohnraumbedarf, Arbeitsmarkt etc.) die beabsichtigte Siedlungsentwicklung.

Dabei wird zweistufig vorgegangen:

Prüfung der Siedlungsentwicklungsflächen

Für jede tatsächlich geplante Siedlungsentwicklungsfläche oder Flächen, auf denen eine Umwidmung der bisherigen Nutzung erfolgen soll, wurden die möglichen umweltrelevanten Auswirkungen geprüft und in Steckbriefen (je ein Steckbrief pro Entwicklungsfläche) dargestellt.

In den Steckbriefen in Anhang 1 sind 29 Entwicklungsflächen dargestellt. Ins FNP-Verfahren bzw. zum Vorentwurf des FNP 2035 wurden 2016 zur frühzeitigen Beteiligung 33 Entwicklungsflächen eingebracht. Eine der geplanten Entwicklungsflächen wurde mittlerweile bereits bebaut („Jauch“), sodass hierzu keine Umweltprüfung mehr durchgeführt wird. Zwei weitere Flächen („Brühl“ und „Letten“) sind aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials (Lage im Überschwemmungsgebiet, Lage im Landschaftsschutzgebiet) nicht mehr Teil des FNP-Verfahrens und werden durch eine Fläche („Dielenäcker“) ersetzt. Die Fläche „Erweiterung Herrngestell“ entfällt nach gutachterlicher Beurteilung ebenfalls aufgrund ihres hohen Konfliktpotenzials (artenschutzrechtliche Belange, topographische Lage). Die Fläche „IKG Lautertal“ wurde um die Fläche „Kleiner Ösch“ erweitert, sodass nun beide zusammen die vergrößerte Siedlungsentwicklungsfläche „IKG Lautertal“ darstellen.

Analyse Siedlungserweiterung

Ergänzend werden, unter Betrachtung der bestehenden Siedlungsstruktur, Darstellungen im bestehenden FNP und im Rahmen von Bebauungsplänen sowie allgemeinen Zielen der Landschaftsplanung, Aussagen zur möglichen künftigen Siedlungserweiterung der einzelnen Gemeinden/ Ortsteile getroffen.

Die Analyse der Siedlungserweiterung erfolgt dabei aus landschaftsplanerischer Sicht und stellt in ihrer Zusammenführung die Grundlage für die Alternativenprüfung dar.

Wohnbauflächen

Für den Großteil der geplanten Entwicklungsflächen wird im FNP 2035 die Ausweisung von Wohnbauflächen angestrebt. Insgesamt sollen in den vier Gemeinden innerhalb des GVV 18 Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Dies wird insbesondere damit begründet, dass gemäß der dem FNP zugrunde liegenden Prognosen in den kommenden Jahren – wie es auch die jetzige Entwicklung bereits zeigt – von einer Zunahme der privaten Haushalte bei gleichzeitiger Abnahme der Haushaltsgröße auszugehen ist.

Der Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung soll in Donzdorf, im Osten der Stadt liegen. Zudem sollen in den beiden Teilorten Reichenbach unter Rechberg und Winzingen Erweiterungsmöglichkeiten im

Nordosten (Reichenbach) bzw. Nordwesten (Winzingen) geschaffen werden.

In der Stadt Süßen sind im Nordwesten zwei, im Südwesten und Südosten vier, sowie im Nordosten eine Wohnbaufläche vorgesehen.

Die Gemeinde Gingen sieht die Ausweisung von insgesamt drei Wohnbauflächen vor, die im Westen und Südosten des Ortes liegen.

In der Stadt Lauterstein sind vier Wohnbauflächen geplant, davon zwei in Nenningen und zwei im Nordwesten von Weißenstein.

Bezüglich Details hinsichtlich der ausgewiesenen Wohnbauflächen und deren Bedarf siehe Begründung zum FNP 2035 (Entwurf).

Gemischte Bauflächen

An Mischbauflächen sind insgesamt fünf Flächen, die in Donzdorf, Donzdorf-Winzingen, Gingen und Lauterstein-Nenningen liegen, vorgesehen.

Gewerbliche Bauflächen

Flächenmäßig überwiegen im FNP 2035 die geplanten gewerblichen Bauflächen. Davon sind im GVV drei Flächen geplant, darunter zwei Interkommunale Gewerbegebiete (IKG).

Zu letzteren gehören das IKG „Lautertal“ auf Gemarkung Donzdorf und das IKG „Auen“ auf den Gemarkungen Süßen und Gingen.

Dazu kommt ein kommunales Gewerbegebiet in Lauterstein-Nenningen („Obere Wiese“).

Bezüglich Details zu den gewerblichen Ausweisungen siehe Begründung zum FNP 2035 (Entwurf).

Sonderbauflächen

Im Plangebiet sind zwei Sonderbauflächen vorgesehen, eine Reitanlage im Südwesten von Gingen sowie eine Sonderbaufläche für eine Pflegeeinrichtung in Lauterstein-Nenningen.

4.2 Sonstige Flächennutzungsausweisungen künftiger Bauflächen

Grünflächen

Andere, nicht auf Siedlungsentwicklung ausgerichtete, Flächennutzungsplanausweisungen bestehen in den Planungsüberlegungen der Verbandsgemeinden nur in Bezug auf die Erweiterung von Sportanlagen im Osten von Süßen.

Weitere FNP- Ausweisungen

Weitere Flächennutzungsplanausweisungen, dies gilt bzgl. Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen für Aufschüttung, Abgrabung und Gewinnung von Bodenschätzen, Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, sind nicht vorgesehen.

5. Gesamthafte Betrachtung der Siedlungsentwicklung

Anlass und Ziel

Analog zur Neuaufstellung des FNPs steht auch für den Umweltbericht die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen bzw. die Betrachtung der damit verbundenen Umweltauswirkungen im Mittelpunkt.

Während des Verfahrens hat sich jedoch herauskristallisiert, dass eine Detailbetrachtung einzelner geplanter Siedlungsentwicklungsflächen weder für eine zukunftsorientierte Stadt- noch Landschaftsplanung im Siedlungsrandbereich ausreichend ist.

Bei einem Scopingtermin am 18.07.2017 wurde daher beschlossen vor dem Schritt der Detailbetrachtung einzelner Siedlungsentwicklungsflächen die Siedlungserweiterung / -entwicklung gesamthaft aus landschaftsplanerischer Sicht (Büro faktorgruen) zu analysieren. Diese Analyse kann zudem in ihrer Zusammenführung als Basis für die Alternativenprüfung dienen (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen der landschaftsplanerischen Analyse ist eine Entwicklung von Zielvorstellungen für die einzelnen Gemeinden/ Ortsteile aus landschaftsplanerischer Sicht beinhaltet, mit Aussagen bzgl.:

- vorrangig zu bebauender Bereiche,
- langfristigen Grenzen der Siedlungsentwicklung,
- Flächen, die grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden sollten (z.B. Klimaleitbahnen, Schutzgebiete) und
- Restriktionsbereichen (z.B. aus natur- oder immissionsschutzrechtlichen Gründen).

Methodik

Die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Siedlungen aus landschaftsplanerischer Sicht erfolgte in zwei Schritten:

1. Analyse des Ortsumfeldes
2. Aufbauend auf dieser: Entwicklung von Zielvorstellungen für die künftige Siedlungsentwicklung.

Welche Kriterien im Detail dabei zum Tragen kamen, wird nachfolgend bei dem jeweiligen Schritt erläutert.

Schritt 1: Analyse Ortsumfeld

Im Januar 2018 wurde in jeder der vier Verbandsgemeinden eine Begehung des Siedlungsumfeldes unter folgenden landschaftsplanerischen Aspekten durchgeführt:

- Erfassung bestehender Baugebiete,
- Erfassung markanter baulicher Anlagen (z.B. Kirchen, Türme) sowie Sichtbeziehungen zu diesen, sofern sie aus Gründen des Landschaftsbildes wertvoll sind,
- Erfassung von Erholungsschwerpunkten (Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Begehungen),
- Erfassung wertvoller Grünbestände, die nicht Bestandteil der landesweiten Biotopkartierung waren und/ oder nicht auf Basis der Naturschutzgesetzgebung unter Schutz stehen, z.B. (Streu)Obstwiesen, Einzelbäume oder Baumreihen,
- Beurteilung der Qualität der Ortseingrünung (z.B. Grad der Eingrünung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen, Dichte der Begrünung),

- Erfassung von Lärmemissionsquellen (z.B. Straßen, gewerblich genutzte Bereiche, Sportplätze), sofern aus Gründen der Siedlungsentwicklung relevant,
- Gesamthafte Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes.

*Schritt 2: Zielvorstellungen
für die künftige
Siedlungsentwicklung*

Im Anschluss an die Begehung wurden für jede der Verbandsgemeinden Ziele zur Entwicklung der Siedlung/ des Ortsumfeldes formuliert. Dabei wurden in die dazugehörigen Karten u.a. auch die im Entwurf zum Flächennutzungsplan 2035 dargestellten Baulücken (bzw. unbebaute Flächen) aus dem Flächennutzungsplan 1984 nachrichtlich übernommen.

Die im Folgenden entwickelten Ziele für die Gemeinden basieren sowohl auf allgemeinen Grundsätzen der Landschaftsplanung, welche Kriterien bei der Siedlungserweiterung/ -entwicklung zu beachten sind (s. Anhang 2), z.B. die Freihaltung von Auen, als auch auf den im Rahmen der Analyse erfassten Charakteristika der einzelnen Verbandsgemeinden (vgl. oben unter Schritt 1).

Generell beziehen sich die Aussagen hauptsächlich auf folgende Punkte:

- Vorrangig aus landschaftsplanerischer Sicht zu bebauende Bereiche (v.a. in Bezug auf Wohn- und Gewerbegebiete),
- Vorschläge zur langfristigen Grenze der Ortsentwicklung,
- Flächen, die grundsätzlich freigehalten werden sollten, da es sich z.B. um Klimaleitbahnen, sonstige bedeutende Freiflächen, wie Grünzüge im Siedlungsraum, geschützte Biotope, naturschutzfachlich abgegrenzte Schutzgebiete etc. handelt,
- Bereiche, in denen bei einer Siedlungserweiterung zu prüfen ist, inwieweit aus immissionsschutzrechtlichen Gründen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

*Vorstellung bei den
Gemeinden*

Die Zielvorstellungen zur Siedlungsentwicklung wurden in Abstimmung mit den Verbandsgemeinden erarbeitet. Die Entwicklungskonzeptionen basieren dabei auf den Vorschlägen/ Wünschen der Städte und Gemeinden.

6. Siedlungsentwicklungsflächen im Detail – Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen

Allgemeines

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichtes zum FNP ist, wie bereits in Kap. 4.1 dargestellt, die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen aus landschaftsplanerischer Sicht. Dazu kommt eine Grünfläche aufgrund der geplanten Erweiterung von Sportanlagen in Süßen.

Zunächst werden jedoch die Methoden erläutert, mit denen die Umweltauswirkungen der von den Gemeinden ins Verfahren gebrachten Entwicklungsflächen untersucht wurden.

6.1 Datenerhebung

Grundlagen

Die ins Verfahren gebrachten 33 Entwicklungsflächen wurden im Sommer 2017 untersucht.

Im Rahmen von **Geländebegehungen** wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung/ Biotoptypenbestand: Die Bestandserfassung wurde auf Grundlage des Biotoptypenschlüssels der LUBW Baden-Württemberg (2009) durchgeführt. Neben den vorhandenen Biotoptypen wurde auch grob ihr Flächenanteil und ggf. der Erhaltungszustand erhoben. Die Biotoptypenerfassung schließt auch die Erfassung des Vegetationsbestands mit ein.
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, insbesondere aufgrund (a) der Struktur der Entwicklungsfläche, (b) ihrer landschaftlichen Einbindung, (c) ihr Bezug zum Siedlungsgefüge, (d) bestehender Blickbeziehungen/ Sichtachsen und (e) ausgewiesener Rad- und Wanderwege.
- Einschätzung der bioklimatischen Flächenfunktion anhand des Geländereiefs und der Vegetation bzw. Nutzungsanordnung.
- Kultur- und Sachgüter: z.B. Feldkreuze, Kapellen, die bei der Begehung ersichtlich waren.

Vor der Geländebegehung wurden vorhandene **Datengrundlagen ausgewertet:**

- Übergeordnete Aussagen: Insbesondere Aussagen des Landesentwicklungsplans BW (2002), Regionalplanes Verband Region Stuttgart (2009), des Landschaftsrahmenplanes des Verbands Region Stuttgart (1999) und des Landschaftsplanes (1991),
- Schutzgebiete (z.B. Überschwemmungsgebiete (ÜSG), Wasserschutzgebiete (WSG), Natura2000-Gebiete etc.),
- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG und nach § 30a LWaldG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild,
- Kultur- und Sachgüter (Auswertung von Hinweisen auf eine mögliche Betroffenheit von Bodendenkmalen oder sonstigen geschützten Denkmalen),
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50 (enthält Bewertung der Funktionen nach Bodenschutzgesetz bzgl. Standortfunktion für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit), Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, Wasserrückhaltefunktion im Wasserkreislauf. Sofern relevant wurde zudem die Standortfunktion für naturnahe Vegetation berücksichtigt),

- Altlasten: Aussagen aus dem Altlastenkataster des LRA Göppingen,
- Klima: Aussagen aus dem Klimaatlas der Region Stuttgart 2008.

6.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung
schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 3-stufig:

- ☐ Risiko gering
- ☒ Risiko mittel
- ☒ Risiko hoch

Darüber hinaus wurden im Einzelfall die Stufen „Risiko mittel“ und „Risiko hoch“ noch mit einem §-Zeichen versehen:

- ☒ § Risiko mittel, verbunden mit rechtlichen Restriktionen für einen geringen Flächenanteil und Möglichkeit zum gleichartigen Ausgleich gegeben
- ☒ § Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Letztgenannte Kategorie (mit §) stellt keine gesonderte Bewertungsstufe dar, sondern dient zur Verdeutlichung, wann mit erheblichen rechtlichen Restriktionen, die u.U. nicht abwägbar sind und ggf. ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellen, zu rechnen ist.

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften im Grundsatz zu welchen Risikoeinschätzungen führen. Einschränkend dabei ist jedoch anzumerken, dass nicht jeder Einzelfall abgebildet werden kann und es Fallabweichungen oder Grenzfälle geben kann, sodass die Bewertung letztlich eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Einschätzung des jeweiligen Einzelfalls darstellt.

Basis zur Einbeziehung der Schutzgüter in die Betrachtung bildet § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bzw. Anlage 1 zum BauGB.

Tab. 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgutbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung/ Gesundheit  	■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung (insbesondere hohe Lärmbelastung) ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, Gärten, die berührt werden etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung (insbesondere Lärmbelastung) ■ Strom-Freileitung ≥ 110 kV quert das Gebiet bzw. verläuft am Rand □ Fläche nicht erholungsrelevant □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen bzw. diese sind allenfalls gering

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgutbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ▣ mittel □ gering
Biologische Vielfalt/ Besonderer Artenschutz/ Natura 2000 	■ § Fläche liegt (z.T.) in einem Schutzgebiet der Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■ § Fläche, innerhalb der ein besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) oder ein ND liegt ■ § Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bekannt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht oder kaum möglich. ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % der Fläche) naturschutzfachlich hochwertige aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand)¹ ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind in Abhängigkeit der betroffenen Art z.T. möglich/ z.T. nicht möglich. ▣ § Fläche, innerhalb der lediglich mit einem geringfügigen Anteil ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG liegt und gleichartig ausgleichbar ist ▣ Fläche grenzt an Schutzgebiet der Kategorie NSG, ND, LSG oder Natura 2000 bzw. ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG an ▣ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % der Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) und/ oder in untergeordnetem Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit oder es sind sowohl Biotoptypen hoher (≤ 50 %) als auch geringer Wertigkeit betroffen. ▣ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann aber mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, in untergeordnetem Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG unwahrscheinlich □ Keine Schutzgebiete/ Biotope betroffen und auch nicht angrenzend
Fläche	Die Bewertung des Risikos für die Fläche hängt a) von der Größe der Fläche ab, die beansprucht wird, und b) vom Grad der beabsichtigten Bebauung (GRZ) bzw. Versiegelung. ■ Fläche, in die eingegriffen wird, ist groß und Grad der Überbauung (GRZ) bzw. Versiegelung ebenfalls: Flächenbeanspruchung durch Überbauung/ Versiegelung ≥ 1,0 ha. ▣ Fläche, in die eingegriffen wird, ist von mittlerer Größe und Grad der Überbauung (GRZ) bzw. Versiegelung ebenfalls: Flächenbeanspruchung durch Überbauung/ Versiegelung > 0,5 < 1,0 ha. □ Fläche, in die eingegriffen wird, ist klein und Grad der Überbauung (GRZ) bzw. Versiegelung ebenfalls; Flächenbeanspruchung durch Überbauung/ Versiegelung ≤ 0,5 ha.

¹ Die genannten Anteile von Flächen unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit (gemäß Ökokontoverordnung: bis 8 Pkt. = gering, bis 16 Pkt. = mittel, > 16 Pkt. = hoch) sind Orientierungswerte. Die reale Ausbildung der Biotoptypen vor Ort erfordert z.T. eine einzelfallbezogene Bewertung.

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgutbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Boden 	Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) wobei 3 Bodenfunktionen einbezogen werden: a) Natürliche Bodenfruchtbarkeit, b) Ausgleichsfunktion im Wasserhaushalt, c) Filter und Puffer für Schadstoffe. Sofern relevant wird im Einzelfall auch die Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation (d) berücksichtigt, dies ist aber nur dann der Fall, wenn diese $\geq 3,00$ („hoch“ bis „sehr hoch“) ist. ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (≥ 50 % Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,50$ („hoch“ bis „sehr hoch“) ■ Verlust Vorrangflur I für landwirtschaftliche Nutzung (> 50 % Flächenanteil) ■ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (≥ 50 % Flächenanteil): Wertstufe $\geq 1,50$ („mittel“) ■ Verlust Vorrangflur II für landwirtschaftliche Nutzung (> 50 % Flächenanteil) □ Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (≥ 50 % Flächenanteil): Wertstufe $< 1,50$ („gering“) und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung/ Abgrabung etc.)
Altlasten	■ Eine altlastenverdächtige (Teil-)Fläche (mindestens B-Fall) überschneidet sich mit der Entwicklungsfläche ■ Eine altlastenverdächtige (Teil-)Fläche (mindestens B-Fall) grenzt unmittelbar an die Entwicklungsfläche □ Kein Verdacht auf Altlasten
Oberflächenwasser 	■§ Überschwemmungsfläche HQ_{100} bzw. Überschwemmungsgebiet hat ≥ 25 % Anteil an der Entwicklungsfläche ■§ Quellgebiet liegt in der Entwicklungsfläche ■ Naturnahes bis mäßig verändertes Stillgewässer in der Fläche ■ Naturnaher bis mäßig veränderter Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche ■ Überschwemmungsfläche HQ_{100} bzw. Überschwemmungsgebiet hat Anteil an der Fläche, aber ≤ 25 % ■ Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche oder Fließgewässer unmittelbar angrenzend ■ Naturfernes Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche oder Stillgewässer unmittelbar angrenzend □ Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrenggebiet □ Kein Oberflächengewässer
Grundwasser 	■§ Wasserschutzgebiet der Zone I ■ Wasserschutzgebiet der Zone II oder in Gewerbegebieten Zone III ■ sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyboden) ■ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen ■ Wasserschutzgebiet der Zone III □ Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht
Klima/ Luft 	■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Beeinträchtigung einer siedlungsrelevanten Klimaleitbahn ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Beeinträchtigung einer Klimaleitbahn ohne besondere Relevanz für einen Siedlungsbereich ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgutbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
	□ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschaftsbild 	■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehende Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage in Grünzäsur/ Regionalem Grünzug ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in weniger gut einsehbarer Lage ■ Die Fläche verstellt/ beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau-/ Bodendenkmal/ Umgebungsschutz von Denkmalen) von hoher Bedeutung ■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau-/ Bodendenkmal/ Umgebungsschutz von Denkmalen) □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale
Emissionen / Abfall 	■ Hohe Emissionen/ Abfallmengen zu erwarten ■ Mittlere Emissionen/ Abfallmengen zu erwarten □ Keine/ geringe Emissionen/ Abfallmengen zu erwarten
Risiken 	■ Hohe Risiken bei Umsetzung der Planung zu erwarten ■ Mittlere Risiken bei Umsetzung der Planung zu erwarten □ Keine Risiken bei Umsetzung der Planung zu erwarten
Wechselwirkungen 	■ Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten ■ Teilweise Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten □ Keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

6.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (3-stufige Bewertung).

Stufen zur
Gesamtbeurteilung der
Flächeneignung für
Siedlungsentwicklung

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für eine Siedlungserweiterung aus landschaftsökologischer Sicht:

I geeignet bis überwiegend geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen, teils auch mittleren, Risiken verbunden; 1x, u.U. auch 2x, hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, insbesondere dann, wenn Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation bestehen oder der betroffene Flächenanteil gering ist.

II bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit teils geringen, teils mittleren Risiken für die Schutzgüter verbunden; 2x, u.U. auch 3x, hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, insbesondere dann, wenn Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation bestehen oder der betroffene Flächenanteil relativ gering ist.

III wenig geeignet bis ungeeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter

und/ oder erheblichen umweltrechtlichen Restriktionen (z.B. Schutzgebieten) verbunden. Ob ausreichend Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation der Risiken/ Beeinträchtigungen bestehen ist ungewiss oder nicht gegeben. Ohne Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation ist eine bauliche Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht nicht empfehlenswert.

*Erläuterungen zur
Bewertung*

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z.B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen. Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■/ ▣/ □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Die Flächen der Bewertungsstufe I werden zur Siedlungsentwicklung empfohlen.

Flächen der Bewertungsstufe II sind unter Berücksichtigung der dargelegten Empfehlungen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen als Siedlungsentwicklungsflächen noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese, u.U. mit Modifizierung der Fläche, sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

Auf eine Ausweisung von Flächen, für die keine Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen/ Restriktionen bestehen sowie auf Flächen die auch nach Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zur Kompensation der Bewertungsstufe III zugehören, ist aus landschaftsplanerischer Sicht zu verzichten.

*Berücksichtigung von
Maßnahmen zur
Verminderung/ Vermeidung/
Kompensation*

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden, insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen, erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung (vgl. auch Kap. 6.4).

Bei Berücksichtigung potenzieller Maßnahmen verbessert sich i.d.R. die Bewertung der Flächeneignung, im Einzelfall sind jedoch keine geeigneten Maßnahmen möglich (Beispiel: Durch die Siedlungsentwicklungsfläche werden zur Gänze hochwertige Biotoptypen betroffen).

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen

*Berücksichtigung der
Planungsebene*

Der Flächennutzungsplan schafft keine konkreten, baulichen Veränderungen, sondern lediglich Bauplanungsrecht. Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan hat aus diesem Grund nicht die Aufgabe, den tatsächlichen Eingriffstatbestand (gem. § 1a Abs. 3 BauGB) zu ermitteln. Diese Prüfung ist Bestandteil der

nachgelagerten Verfahrensebene (Bebauungsplan), wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden. Erst dann können Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden.

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNPs) können daher lediglich grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden.

*Vermeidung/ Verminderung/
Kompensation*

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort „Empfehlung“ Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermieden, vermindert, ggf. auch kompensiert werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zum Erhalt von Strukturen, zur Veränderung der Gebietsabgrenzung und zur Regelung des besonderen Artenschutzes (Möglichkeiten zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen).

Standardmaßnahmen, die für jede potenzielle Siedlungs-entwicklungsfläche Gültigkeit besitzen, wie Minimierung der Flächenversiegelung, verdichtete Bauweise, Niederschlagswasserbehandlung, Dachbegrünung oder Beachtung von Aspekten des Denkmalschutzes bei zufälligen Funden werden dagegen i.d.R. nicht extra aufgeführt.

Es wird dabei auch nicht darauf eingegangen, ob oder wo ggf. erforderliche baugebietsexterne Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind (vgl. oben unter „Berücksichtigung der Planungsebene“).

6.5 Planungsalternativen

Grundsätzliches

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 Aussagen vor zu:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

6.5.1 Prognose Entwicklung Umweltzustand bei Durchführung/ Nichtdurchführung der Planung

*Prognose bei Durchführung
der Planung*

Die Auswirkungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter bei **Durchführung der Planung** werden in den Steckbriefen in Kurzform beschrieben.

*Prognose bei
Nichtdurchführung der
Planung*

Bei **Nichtdurchführung** der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der 2017 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

6.5.2 Alternativenprüfung

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß BauGB genügt es nicht, ausschließlich die für den FNP vorgesehenen Flächen, z.B. in Bezug auf die Umweltbelange, abzu prüfen.

Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und insbesondere der Umweltprüfung ist die Alternativenprüfung (s. Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2 d).

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen. In der Begründung bzw. im Umweltbericht soll eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik stattfinden und vor allem die Gründe für die gewählte Alternative dargelegt werden. Der Sachverhalt muss zumindest insoweit ausgeführt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist.

Innenentwicklung

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecycling erfolgen soll. Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2035 wurde daher für alle Gemeinden des GVV ein Baulückenkataster erstellt (s. Begründung zum FNP 2035 (Entwurf)). Die im Baulückenkataster erfassten, baulich nutzbaren Flächen reichen hinsichtlich Flächengröße und insbesondere Verfügbarkeit jedoch nicht aus, um den Bedarf an baulicher Entwicklung zu decken. Daraus resultiert die Absicht, einen erheblichen Teil des Entwicklungsbedarfs an den Siedlungsändern im bisherigen Außenbereich zu decken. Diese Flächen sind Gegenstand der hier vorliegenden Umweltprüfung.

Methodik

Grundlage für die Alternativenprüfung und damit die spätere Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan ist ein „Pool“ an Flächen mit Potenzial für die künftige räumliche Siedlungsentwicklung im GVV Mittlere Fils - Lautertal.

Der Flächenpool wird in Anlehnung an die Flächen des nicht rechtskräftig gewordenen FNP 2020 gebildet. Ergänzend hierzu wird eine allgemeine Siedlungsrandbewertung vorgenommen, bei der die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

Generell zu betrachtende Sachverhalte bzw. Kriterien für potenzielle Baugebiete

- Gelände/ Topographie: Für ein Gewerbegebiet möglichst eben, für ein Wohngebiet ist auch eine Hanglage geeignet,
- Bestand (Nutzung, Ausstattung mit Biotopen),
- Sichtbeziehungen,
- Entwicklungsrichtung: von innen nach außen,
- Abrundung der Ortschaft, nicht zu weit/ spornartig in Landschaft hinein bauen,
- Baulücken nutzen,
- Vorhandene Erschließungsmöglichkeiten nutzen,
- Flächensparende Bebauung/ mehrgeschossige Bebauung,

- Nähe zu größeren Straßen/ Bahnlinien: Für ein Gewerbegebiet gut geeignet, für ein Wohngebiet weniger/ nicht geeignet aufgrund Lärm-/ Schadstoffbelastung,
- Art der Bebauung an Bestand orientieren (Gewerbe zu Gewerbe, Wohnen zu Wohnen) und
- Konfliktarmut.

*Betrachtungsebenen und
Bewertungskriterien*

Die Alternativenprüfung stellt eine integrative Betrachtung und gleichzeitig zusammenfassende Bewertung der potenziellen Entwicklungsflächen aus dem Flächenpool dar.

Mit der Alternativenprüfung wird das Ziel verfolgt, die Flächen auf ihr Entwicklungspotenzial bzw. auf mögliche Konflikte bei einer Flächenentwicklung hin zu prüfen. Dabei fasst die integrative Gesamtbewertung in abwägender Form die Ergebnisse verschiedener Betrachtungsebenen zusammen:

Städtebauliche Bewertungskriterien:

Dazu gehören z.B. die Kriterien Hangneigung, verkehrliche Anbindung bzw. Erschließung, Lage zu Infrastruktur-/ Versorgungseinrichtungen.

Landschaftsplanerische Bewertungskriterien:

Dies ist beispielsweise der Bestand an Biotoptypen, die Beeinträchtigung durch Erschließungsmöglichkeiten und die bestehenden Restriktionen (u.a. Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Aspekte). Eine Bewertung für jedes Schutzgut erfolgt auf dieser Ebene nicht.

Die fachlichen Aspekte und planerischen Bewertungskriterien der Betrachtungsebenen werden für jede Gemeinde bzw. jeden Ortsteil zeichnerisch und textlich in komprimierter Form aufgeführt, entsprechend bewertet und im Sinne der Alternativenprüfung eine Ausweisungsempfehlung gegeben.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird eine Bewertung nur aus landschaftsplanerischer Sicht vorgenommen.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der
Flächeneignung für
Siedlungsentwicklung*

Die Bewertung der Flächeneignung für die Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht ist in drei Kategorien unterteilt: geeignet, bedingt geeignet und ungeeignet für eine Weiterentwicklung. Zur Bewertung der Flächeneignung werden einzelne Kriterien nach ihrer Bedeutung („von herausragender Bedeutung“, „von besonderer Bedeutung“, „von allgemeiner Bedeutung“) gewichtet und daraufhin die jeweilige Fläche einer der drei Bewertungskategorien zugeordnet. Ein Kriterium von herausragender Bedeutung bedingt dabei eine Einstufung einer Fläche als ungeeignet, ein Kriterium von allgemeiner Bedeutung die Einstufung einer Fläche als geeignet für eine Weiterentwicklung.

Tab. 2: Kriterienkatalog zur Einstufung der Flächeneignung aus landschaftsplanerischer Sicht für die Siedlungsentwicklung

Sachverhalt/ Kriterium	Gewichtung			Relevante gesetzliche Grundlagen
	Herausragende Bedeutung	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	
Biotische Schutzgüter/ Nutzungen inkl. Artenschutz/ Natura2000				
Schutzgebiete/ -bereiche - Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) - Sonstige Schutzgebiete (z.B. Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Biotope von hoher - sehr hoher Bedeutung bzw. langer Wiederherstellungszeit) - Geschützte Biotope von geringer - mittlerer Bedeutung bzw. kurzer Wiederherstellungszeit)	x	x	x	BNatSchG §§ 22-30, §§ 31-34 NatSchG BW §§ 28-33, §§ 36-38
Ökologisch besonders wertvolle Biototypen (nicht gesetzlich geschützt) z.B. Flachland-Mähwiesen, Streuobst		x		BNatSchG § 1 Abs. 1 Nr. 3
Vegetation/ Biototypen ohne besonderer Wertigkeit z. B. Grünland, Acker			x	
Wald - Waldverlust - Waldabstand zu Bebauung (30 m) - Wald mit Waldfunktionen (z.B. Erholungswald)	x	x x		LBO BW § 4 Abs. 3
Artenschutzrechtliche Aspekte Wildlebende Vogelarten, Anhang IV-Arten	x			FFH-Richtlinie 92/43/EWG Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG BNatSchG §§ 31-34, § 39, § 44 NatSchG BW §§ 36-38

Sachverhalt/ Kriterium	Gewichtung			Relevante gesetzliche Grundlagen
	Herausragende Bedeutung	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	
Abiotische Schutzgüter/ Nutzungen – Boden/ Landwirtschaft				
Schutzgebiete/ -bereiche Geotope		x		BNatSchG § 23, § 28
Bodentypen - Seltene Bodentypen (z.B. Moore) - Bodentypen ohne besondere Wertigkeit		x	x	BBodSchG § 7
Landwirtschaftlich hochwertige Flächen v.a. Vorrangflur Stufe I		x		BBodSchG § 7, § 17 BNatSchG § 15 Abs. 3
Abiotische Schutzgüter/ Nutzungen – Wasser/ Wasserwirtschaft				
Schutzgebiete/ -bereiche - Wasserschutzgebiet Zone I und II - Wasserschutzgebiet Zone III - Überschwemmungsgebiet, HQ₁₀₀-Bereich, Quelfassung)	x x	 x		WHG § 51 Abs.1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WG BW § 45, § 65 WHG § 76 Abs. 2, § 78
Grundwasser - Grundwasserneubildung - Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit		x	x	WHG § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1
Abstand zu Gewässern und -vegetation Gewässerrandstreifen innerorts 5 m, außerorts 10 m		x		WHG § 38 WG BW § 29
Abiotische Schutzgüter/ Nutzungen – Klima				
Klimaschutz z.B. Freihaltung von Kaltluft-/ Frischluftbahnen		x		
Abiotische Schutzgüter/ Nutzungen – Landschaft/ Landschaftsbild				
Eigenart/ Vielfalt Landschaftsbild z.B. Elemente der historischen Kulturlandschaft, Nutzungsvielfalt		x		ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG § 1 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4

Sachverhalt / Kriterium	Gewichtung			Relevante gesetzliche Grundlagen
	Herausragende Bedeutung	Besondere Bedeutung	Allgemeine Bedeutung	
Sichtbeziehungen		x		BNatSchG § 1
Topographie Hangneigung v.a. bei Gewerbegebieten relevant Einschränkungen ab ca. 5 %, ungeeignet ab ca. 10 %		x		
Mensch (Siedlungsstruktur/ Erholungsnutzung)				
Lärm, Geruch v.a. für Wohngebiete/ siedlungsnahe Freiräume relevant	x			BImSchG § 50 TA Luft GIRL
Anbaubeschränkungen zu Straßen, Schienen		x		FStrG §§ 8-9 StrG § 22
Erholungsfunktion		x		ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2
Grünzüge/ -zäsuren lt. Regionalplan bzw. auch ohne Ausweisung Abstand zu Nachbarorten beibehalten, um Zusammenwachsen zu vermeiden	x			LplG § 11 Abs. 3 Nr. 7
Sach-/ Kulturgüter				
Betroffenheit von Sach- oder Kulturgütern - Seltene/ nicht berg-/ wiederherstellbare Sach-/ Kulturgüter - Sach-/ Kulturgüter ohne besondere Wertigkeit (z.B. Schuppen, Jägerstand, Feldkreuz)		x	x	

6.6 Besonderer Artenschutz und Betroffenheit von Natura2000-Gebieten

6.6.1 Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Rechtliche Anforderungen

Schutzgegenstände des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). In der im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind jedoch nur folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG vom Gesetzgeber noch nicht vorgelegt wurde bzw. noch aussteht, konzentriert sich die nachfolgende Vorprüfung auf die Europäischen Vogelarten und die Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Anforderungen auf FNP-Ebene

Eine mittels Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) geplante Nutzungsänderung einer Fläche ist nicht vollziehbar, wenn durch die Nutzungsänderung ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG eintritt.

Um das Risiko der Nichtvollziehbarkeit des FNPs zu vermeiden, müssen deshalb die artenschutzrechtlichen Restriktionen schon bei Aufstellung oder Fortschreibung des FNPs in einem für diese Planungsebene angemessenen Umfang geprüft werden.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Aus diesem Grund wird eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung durchgeführt.

Die Voreinschätzung ist nicht mit einer konkreten Artenerfassung vor Ort verbunden. Vielmehr wird auf Grundlage vorhandener Daten und

einer Begehung 2017 im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen für die Erstellung der Steckbriefe der Siedlungsentwicklungsflächen vor Ort eingeschätzt, ob das Vorkommen einer oder mehrerer artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist, oder ob dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Für die Vermutung eines Vorkommens einer Art ist das Vorhandensein der von ihr benötigten Habitatstruktur allein nicht ausreichend. Auch die ökologischen Rahmenbedingungen der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen:

- Beurteilung des Flächenumfangs und der Verteilung der für die Art erforderlichen Habitatstrukturen, mit Bezug auf eine arttypische Reviergröße in der Entwicklungsfläche und im Umfeld,
- Lagebezug zu Störquellen (Straße, Siedlung) und Distanz dazu.

Prüfung von CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände

Wenn die geprüften Kriterien das Auftreten einer relevanten Art nicht mit hinreichender Gewissheit ausschließen können, muss vorsorglich von einem Vorkommen ausgegangen werden. Damit ist jedoch nicht zwingend das Eintreten der Verbotstatbestände verbunden. Vielmehr kann gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft werden, ob erfolgversprechende Möglichkeiten bestehen, durch geeignete Maßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Ziel ist es, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Dabei sind zunächst klassische Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. So kann z.B. der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung von Individuen i.d.R. durch zeitliche Einengung der Baufeldräumung relativ einfach vermieden werden.

Im nächsten Prüfschritt kommt der Prüfung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine große Bedeutung zu. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ermöglichen, dass trotz Beeinträchtigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Funktion von Lebensstätten für die betroffenen Individuen im räumlich-funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten wird.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintritt, wenn solche CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, für deren Wirksamkeit nach fachlicher Einschätzung günstige Erfolgsaussichten bestehen.

Schlussfolgerung für artenschutzrechtliche Vorprüfung

Artenschutzrechtliche Belange stehen der baulichen Entwicklung einer Fläche nicht entgegen wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Das ist hinsichtlich des Schädigungsverbots von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Fall, wenn

- ein Vorkommen der relevanten Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- durch gut geeignete bzw. erfolgversprechende CEF-Maßnahmen die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen

Zusammenhang gewahrt werden kann.

Vorgehensweise
Artenschutzrechtliche
Vorprüfung

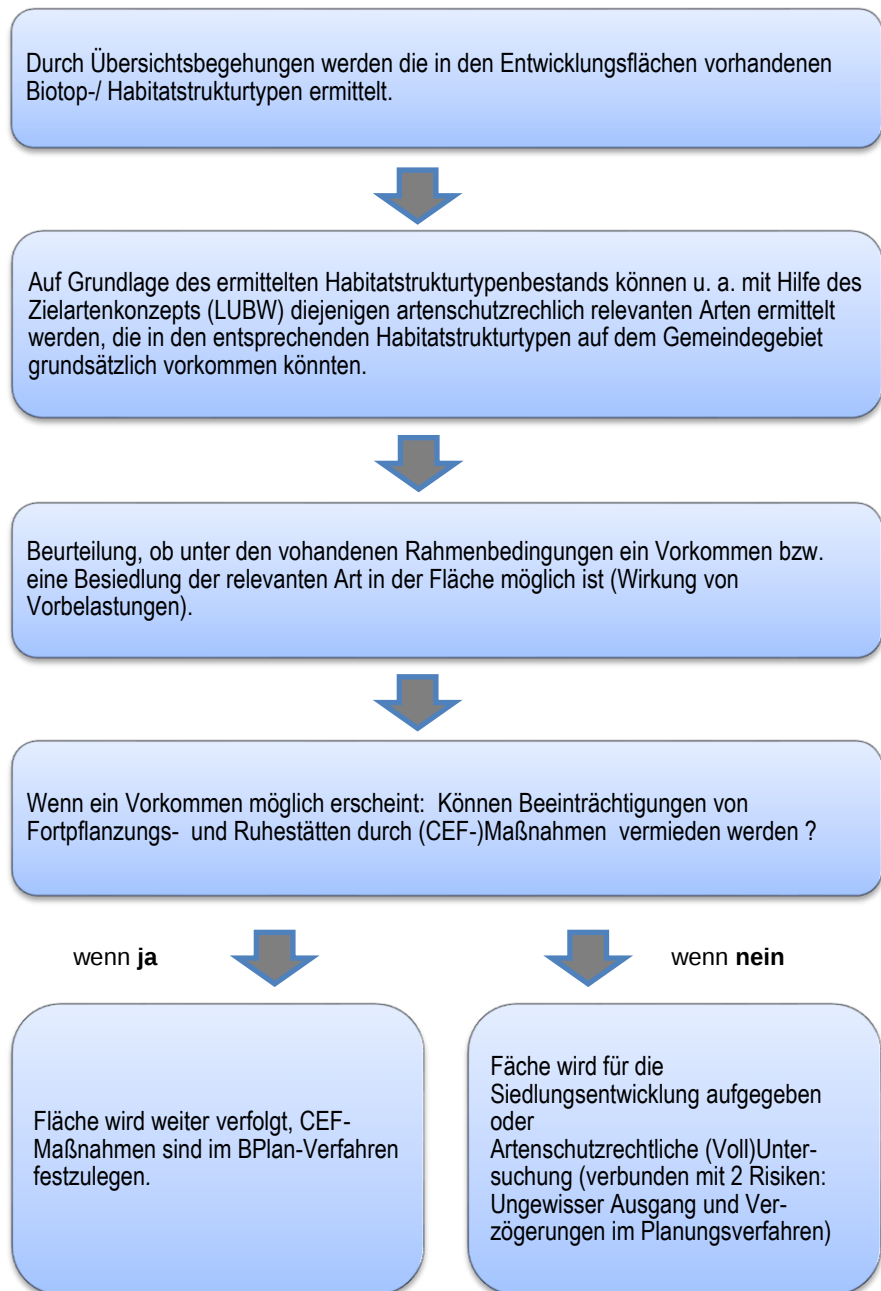


Abb. 2: Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Vorgehensweise

Zu berücksichtigende Arten

Wie eingangs erwähnt, muss die artenschutzrechtliche Voreinschätzung in der Bauleitplanung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich folgende Arten berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle wildlebenden europäischen Vogelarten.

Im Folgenden wird kurz auf diesbezüglich relevante Arten im Gebiet des GVV Mittlere Fils - Lautertal eingegangen.

Vogelarten

Weniger die weit verbreiteten, ungefährdeten, sondern insbesondere die seltenen/ gefährdeten Vogelarten – d.h. Artenvorkommen mit einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand – sind Gegenstand der Voreinschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Dabei orientiert sich die Prüfung an Arten bzw. Artengruppen, die auch stellvertretend für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten gleichartiger Lebensraumanprüche (benötigter Habitatstrukturen) herangezogen werden. Für jede dieser Artengruppen werden prominente Vertreter genannt (u.a. dem nach Habitatstrukturen gegliederten Zielartenkonzept entnommen).

Vogelarten der Streuobstbestände:

Als bevorzugt zu berücksichtigende Arten der Streuobstflächen stehen Gartenrotschwanz sowie Grün- und Buntspecht im Mittelpunkt, u.U. auch Wendehals, denn ihre Bruthabitate (Fortpflanzungsstätten) liegen regelmäßig in Streuobstbeständen.

In Streuobstwiesen wird der Bestand/ die Menge an älteren/ alten Hochstamm-Obstbäumen geprüft. Betrachtet wird das Vorkommen an Höhlen, der Flächenumfang und die Verteilung der für die relevanten Arten (s.o.) erforderlichen Habitatstrukturen, wobei – mit Bezug auf eine arttypische Reviergröße – neben der Entwicklungsfläche auch das Umfeld berücksichtigt wird. Soweit die erforderlichen Strukturen und Rahmenbedingungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer möglichen Betroffenheit der Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten bestehen zwar Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Aufwertung benachbarter Flächen, sie müssen aber i.d.R. verbunden werden mit der Schaffung von künstlichen Nisthöhlen (Provisorium) für die Übergangszeit. Für Wendehals und Gartenrotschwanz bestehen damit hinreichende Aussichten auf den Maßnahmenerfolg, kritisch sind hingegen die Erfolgsaussichten für die Spechtarten einzuschätzen, da sie Nisthilfen (einschließlich Ausfräsen von Baumhöhlen) i.d.R. nicht annehmen. Ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nur möglich, wenn im Umfeld eine ausreichend hohe Dichte an Höhlenbäumen besteht und diese Ersatzhabitate nicht bereits zum Revier eines weiteren Brutpaares zählen.

Vogelarten der Gehölzbestände:

Zu den bevorzugt zu berücksichtigenden Arten der Gehölzbestände zählen Goldammer und Neuntöter, aber auch Höhlenbrüter wie Feldsperling und Spechte. Relevant sind Hecken, Feldgehölze und Gebüsche bzw. deren Strukturen am Fuß (z.B. Saumbereiche im Fall der Goldammer).

Bei einer möglichen Betroffenheit der Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten der Höhlenbrüter bestehen mit Ausnahme der Spechte (s.o. bei Streuobstbestände) Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit, dann,

wenn im Umfeld eine ausreichend hohe Dichte an weiteren Gehölzen/ Höhlenbäumen besteht und diese Ersatzhabitate nicht bereits zum Revier eines weiteren Brutpaares zählen.

Vogelarten des offenen Grünlandes:

Eine relevante Art der Grünlandflächen ist u.a. die Wachtel.

Zum Großteil sind die Grünlandarten aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit nicht im näheren Siedlungsumfeld vorhanden.

Der Rotmilan, wie auch andere Greifvögel, nutzt Grünlandflächen als Nahrungshabitate, sodass diese Arten artenschutzrechtlich im Regelfall irrelevant sind.

Da die Grünlandflächen der Entwicklungsflächen sich meist innerhalb bzw. angrenzend an (gehölz-)struktureiche Bereiche befinden oder siedlungsangrenzend liegen, wird ein Auftreten von Vogelarten des Grünlands in den Entwicklungsflächen nicht angenommen.

Vogelarten der Ackerflächen:

Für die relevante Art im Bereich von Ackerflächen – Feldlerche – gilt, dass sie zu Siedlungsflächen (und anderen Kulissen) einen Abstand einhält (in Abhängigkeit von der Höhe der Vertikalstruktur mindestens ca. 50 m).

Soweit ackergeprägte Siedlungsentwicklungsflächen sich über das siedlungsnah Umfeld hinaus in die offene Landschaft hinein erstrecken, kann ein Vorkommen der Feldlerche oder eine Verdrängung dieser durch heranrückende Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer möglichen Betroffenheit von Feldlerchen bestehen Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit höherer Erfolgswahrscheinlichkeit (z.B. Lerchenfenster, Buntbrachen).

Vogelarten der Gewässer:

Gewässer sind innerhalb der Entwicklungsflächen nicht anzutreffen. Einige Flächen grenzen randlich an Fließgewässer an, die als Lebensstätte für Vogelarten geeignet wären. Dazu gehören insbesondere die Gebirgsstelze, die Wasserramsel und der Eisvogel.

Bei einer möglichen Betroffenheit der Arten bestehen Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit.

Vogelarten im Bereich von Gebäuden:

Teilweise sind in die Entwicklungsflächen Gebäude (insbesondere Schuppen) einbezogen. Hier sind neben Haus- und Feldsperlingen auch Vorkommen von Mehl- und Rauchschnabe möglich.

Bei einer möglichen Betroffenheit bestehen Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit.

Arten des Anhangs IV der
FFH-Richtlinie

Säuger: Fledermäuse:

Für die im Verbandsgebiet auftretenden Fledermausarten sind als

Ruhe- und Fortpflanzungsstätte die Habitatstrukturtypen Gebäude, altholzreiche Wälder und Streuobstwiesen von Bedeutung. Von Siedlungsentwicklungsflächen betroffen sind davon Streuobstwiesen und Gebäude.

Für Fledermäuse stellen Streuobstwiesen häufig lediglich Jagdhabitate dar, in Abhängigkeit von der Art werden aber auch Quartiere in Streuobstwiesen genutzt, soweit diese großflächig ausgebildet sind und Altbäume mit Höhlen, Spalten und Rissen bestehen.

Auch Gebäude können bei geeigneter Ausbildung (z.B. bei Holz- und Fassadenverkleidung) als Quartiere genutzt werden.

Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) bestehen z.B. durch Altbaumpflege im Umfeld oder die Schaffung von Quartieren mittels Fledermausnistkästen mit mittleren Erfolgsaussichten.

Säuger: Haselmaus:

Als weitere Säugerart ist die Haselmaus zu berücksichtigen. Von den in den Entwicklungsflächen auftretenden Habitatstrukturtypen sind für diese Art in erster Linie Waldränder und Hecken mit nuss- und fruchtragenden Gehölzen entscheidend. Nicht auszuschließen ist, dass die Art auch Streuobstwiesen besiedelt, ist aber eher unwahrscheinlich aufgrund der Konkurrenz mit Siebenschläfern.

Möglichkeiten zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) bestehen für die Art eingeschränkt.

Reptilien:

Trockenwarme Lebensräume mit einem Wechsel von offenen/vegetationsarmen Böden und steinigen Flächen, Ruderal-/Hochstaudenfluren, Magerrasen, Grasfluren/ Wiesen und einzelnen Strauchbeständen sind Lebensstätten der Schlingnatter und der Zauneidechse.

Insbesondere die Zauneidechse ist im Planungsraum recht häufig anzutreffen. Sie kann auch in suboptimalen Lebensräumen bestehen und dort Bestände mit meist kleiner Individuenzahl ausbilden. Die Zauneidechse benötigt die enge Benachbarung der Habitatstrukturen offen-sonnige Plätze mit lückiger Vegetation einerseits und schattige Bereiche (z.B. Gehölze) andererseits. Derartige Komplexe sind in den Entwicklungsflächen partiell vorhanden.

Für die Zauneidechse bestehen CEF-Maßnahmen mittlerer Eignung, während die Erfolgsaussichten für CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter je nach Maßnahme günstig bis ungünstig einzuschätzen (günstig dann, wenn im Umfeld Möglichkeiten zur Optimierung bestehender Habitate bestehen und eine Förderung der Beutetierarten (Zauneidechse, Blindschleiche) möglich ist) sind.

Amphibien:

Da geeignete Laichgewässer in den Entwicklungsflächen nicht auftreten, kann für die Artengruppe Amphibien ein Eintreten der Verbotstatbestände mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter:

Geeignete Lebensräume für im Plangebiet vorkommenden Tagfalter des Anhang IV treten in den Entwicklungsflächen nicht auf. Für die Artengruppe wird daher ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht erwartet.

Pflanzenarten:

Das Auftreten der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen kann - nach Begehung der naturschutzfachlich wertvolleren Flächen - mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.6.2 Natura 2000-Verträglichkeitsvoreinschätzung

Aufgabenstellung

In einem Natura2000-Schutzgebiet (Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet) darf der Erhaltungszustand für die hier geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht verschlechtert werden und auch die Möglichkeiten zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen, die aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dürfen nicht eingeschränkt werden.

In der Umweltprüfung der FNP-Fortschreibung kann keine Vogelschutzgebiets-/ oder FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Es kann lediglich eine Voreinschätzung durchgeführt werden, ob eine Unverträglichkeit der Erhaltungsziele (des Vogelschutzgebietes oder FFH-Gebietes) mit der geplanten Siedlungsentwicklung eintreten kann.

Eine solche Beeinträchtigung kann in der Regel dann nicht ausgeschlossen werden, wenn eine Siedlungsentwicklungsfläche in ein solches Schutzgebiet hineinragt, evtl. auch, wenn es ein solches berührt oder in der Nähe liegt. Letzteres ist v.a. dann der Fall, wenn das Vorhaben in das Natura2000-Schutzgebiet erheblich nachteilig hineinwirkt, z.B. in Form von Lärm oder anderen Immissionen, oder wenn das Vorhaben zur Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen zwischen verschiedenen FFH-Gebieten führen kann.

Einige der geplanten Entwicklungsflächen des GVV Mittlere Fils - Lautertal berühren oder liegen in der Nähe von Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Wenn eine bauliche Entwicklungsfläche mit den Entwicklungszielen eines Natura2000-Schutzgebietes nicht vereinbar ist, ist auf diese Baufläche zu verzichten.

Vorgehensweise

Bei der FFH-Verträglichkeitsvoreinschätzung gilt der Vorsorgegrundsatz. Eine Beeinträchtigungswirkung durch eine Siedlungsentwicklungsfläche muss mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, muss die Fläche entweder verworfen oder verkleinert werden oder es muss eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Vor- oder Vollprüfung) durchgeführt werden.

Soweit eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele möglich erscheint, sind die Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und

in Einzelfällen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit gesicherten Erfolgsaussichten) zu prüfen.

Zur FFH-Verträglichkeitsvoreinschätzung wurden vorliegende Daten ausgewertet sowie im Sommer 2017 im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen für die Erstellung der Steckbriefe für die Siedlungsentwicklungsflächen eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der mit den Erhaltungszielen des FFH-Schutzgebietes verknüpften Arten und Lebensraumtypen mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann, wurden folgende Aspekte geprüft:

- Lagebeziehung/ Distanz zwischen der Siedlungsentwicklungsfläche und der Vogel-/ FFH-Schutzgebietsfläche: Lage innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes, wenn außerhalb: mit welchem Abstand?,
- Vorkommenwahrscheinlichkeit der mit den Erhaltungszielen verknüpften Lebensraumtypen (LRT) und Arten in der von der Entwicklungsfläche berührten Schutzgebiets-Teilfläche,
- Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials der geplanten Nutzung.

Auf Grundlage der vorgenannten Prüfpunkte erfolgt eine Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen und Arten des jeweiligen Schutzgebietes. Die Ergebnisse sind den Steckbriefen zu entnehmen.

Vogelschutz-/ FFH-Gebiete im GVV

Insgesamt hat das Gebiet des GVV Mittlere Fils - Lautertal Anteil an vier FFH- und zwei Vogelschutzgebieten:

- FFH-Gebiet „Filsalb“ (Schutzgebiets-Nr. 7423342)
- FFH-Gebiet „Eybtal bei Geislingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7324341)
- FFH-Gebiet „Albtrauf Donzdorf - Heubach“ (Schutzgebiets-Nr. 7224342)
- FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfuhlbach“ (Schutzgebiets-Nr. 7224311)
- Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7323441)
- Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441)

Die o.g. Gebiete sind im Detail im Landschaftsplan 2035 des GVV Mittlere Fils - Lautertal in Kap. 2.3 beschrieben.

6.7 Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Grundsätzliches

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren („unvorhersehbaren“) Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden.

Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung im Detail festgelegt werden.

Information durch Fachbehörden

Die Gemeinden erhalten zudem gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt überwiegend bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Überwachung der Umweltauswirkungen heranziehen kann.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen ergaben sich nicht.

7. Siedlungsentwicklungsflächen im Detail – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Allgemeines

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat die Umweltprüfung zum FNP die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.

Mit der in Kap. 5 dargestellten Methodik wurden im Sommer 2017 alle 33 im GVV Mittlere Fils - Lautertal vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Mittels Steckbriefen wurden die 29 verbliebenen Siedlungsentwicklungsflächen beschrieben bzw. hinsichtlich ihrer potenziellen Umweltauswirkungen bewertet.

Die Steckbriefe zu den einzelnen Siedlungsentwicklungsflächen sind in Anhang 1 enthalten.

7.1 Donzdorf

Entwicklungsflächen

Für Donzdorf wurden insgesamt 7 Flächen zur Aufnahme in den FNP angemeldet:

- Donzdorf-Kernstadt:
4 Flächen, darunter 2 Wohnbau-, 1 Gewerbe- und 1 Mischbaufläche.
- Donzdorf-Reichenbach unter Rechberg:
1 Wohnbaufläche.
- Donzdorf-Winzigen:
2 Flächen, darunter je 1 Wohnbau- und Mischbaufläche.

Tab. 3: Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Donzdorf

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; § mit rechtlichen Restriktionen ist zu rechnen

Eignung zur Siedlungsentwicklung: I geeignet bis überwiegend geeignet II bedingt geeignet III wenig geeignet bis ungeeignet

Art des Gebietes: (W) Wohnbaufläche (G) Gewerbliche Baufläche (M) Mischbaufläche

Entwicklungsflächen Donzdorf	Schutz vor Immissionen	Erholung	Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Bes. Artenschutz	Natura 2000	Fläche	Boden	Alllasten	Oberflächenwasser / Grundwasser	Klima / Luft	Landschaft(sbild)	Kultur- / Sachgüter	Emissionen / Abfall	Risiken	Wechselwirkungen	Eignung gesamt - ohne Durchführung von Maßnahmen	Eignung gesamt - bei Durchführung von Maßnahmen
Bezeichnung																	
Donzdorf - Winzingen																	
Holdergasse (W)	□	■	□	□	□	■	■	□	□	■	■	□	□	□	□	I	I
Holdergasse (M)	■	■	■	■	□	■	■	□	□	■	■	□	■	□	□	II	I
Donzdorf – Reichenbach unter Rechberg																	
Dielenäcker (W)	□	□	■	□	□	■	■	□	□	■	■	□	□	□	□	II	I
Donzdorf - Stadt																	
Bei den Kirschbäumen (W)	□	■	■§	■	□	■	■	□	□	■	■	□	□	□	■	III	II
Beim Birnbäumle (M)	■	■	■	■	□	■	■	□	□	■	■	□	■	□	■	III	II
IKG Lautertal (G)	■	□	■	■	□	■	■	□	□	□	■	■	■	□	■	III	II
Rindersteig (W)	□	■	■	■	□	■	■	□	□	■	■	■	□	□	■	III	II

7.2 Süßen

Entwicklungsflächen

In Süßen sind 9 Flächen für eine Neuausweisung vorgesehen, darunter 7 Wohnbauflächen sowie 1 Gewerbefläche und 1 Grünfläche.

Tab. 4: Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Süßen

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; § mit rechtlichen Restriktionen ist zu rechnen

Eignung zur Siedlungsentwicklung: I geeignet bis überwiegend geeignet II bedingt geeignet III wenig geeignet bis ungeeignet

Art des Gebietes: (W) Wohnbaufläche (G) Gewerbliche Baufläche (Gf) Grünfläche

Entwicklungsflächen Süßen	Schutz vor Immissionen	Erholung	Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Bes. Artenschutz	Natura 2000	Fläche	Boden	Alllasten	Oberflächenwasser / Grundwasser	Klima / Luft	Landschaft(sbild)	Kultur- / Sachgüter	Emissionen / Abfall	Risiken	Wechselwirkungen	Eignung gesamt - ohne Durchführung von Maßnahmen	Eignung gesamt - bei Durchführung von Maßnahmen
Bezeichnung																	
Albstraße (W)	□	□	□	□	□	□	■	■	□	■	□	■	□	□	□	I	I
Brucknerstraße (W)	■	□	□	□	□	□	■	□	□	■	□	□	□	□	□	III	I
Frühlingsstraße (W)	□	□	■	□	□	□	■	□	□	□	□	□	□	□	□	I	I
Greut (W)	□	□	□	□	□	□	■	□	□	□	□	□	□	□	□	I	I
Hornwiesen (W)	□	□	□	□	□	□	■	□	□	■	□	□	□	□	□	I	I
Neue Teile (W)	■	□	□	□	□	■	■	■	■	■	□	□	□	□	□	II	I
IKG Auen (G)	■	■	■	■	□	■	■	□	■§	□	■	■	■	□	■	II	I
Erweiterung Sportanlagen (Gf)	□	■	■§	■	□	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	III	I
Jahnstraße (W)	□	■	□	□	□	■	□	□	■§	■	□	■	□	□	■	III	I

7.3 Gingen an der Fils

Entwicklungsflächen

Für Gingen wurden 6 Flächen zur Aufnahme in den FNP angemeldet, darunter 3 Wohnbau-, 2 Mischbau- und 1 Sonderbaufläche.

Tab. 5: Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Gingen an der Fils

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; § mit rechtlichen Restriktionen ist zu rechnen

Eignung zur Siedlungsentwicklung: I geeignet bis überwiegend geeignet II bedingt geeignet III wenig geeignet bis ungeeignet

Art des Gebietes: (W) Wohnbaufläche (G) Gewerbliche Baufläche (M) Mischbaufläche (S) Sonderbaufläche

Entwicklungsflächen Gingen an der Fils	Schutz vor Immissionen	Erholung	Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Bes. Artenschutz	Natura 2000	Fläche	Boden	Alllasten	Oberflächenwasser / Grundwasser	Klima / Luft	Landschaft(sbild)	Kultur- / Sachgüter	Emissionen / Abfall	Risiken	Wechselwirkungen	Eignung gesamt - ohne Durchführung von Maßnahmen	Eignung gesamt - bei Durchführung von Maßnahmen
Bezeichnung																	
Schulstraße (W)	□	□	□	□	□	□	■	□	■	■	□	□	□	□	□	I	I
Im Barbaragarten (W)	■	□	□	□	□	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	I	I
An der Halde (M)	■	□	■	■	□	■	■	□	□	□	■	□	■	□	■	III	II
An der Halde (W)	■	□	■	■	□	■	■	□	□	□	■	□	□	□	■	III	II
Beim Brunnen (M)	■	■	■	□	□	■	■	□	■§	■	■	■	■	□	■	III	II
Reitanlage (S)	■	■	■§	■	■§	■	■	□	□	■	■	□	□	□	■	III	II

7.4 Lauterstein

Entwicklungsflächen

Für Lauterstein wurden insgesamt 7 Flächen zur Aufnahme in den FNP angemeldet.

- Lauterstein-Weißenstein:
2 Wohnbauflächen,
- Lauterstein-Nenningen:
5 Flächen, darunter 2 Wohnbau-, 1 Mischbau-, 1 Gewerbe- und 1 Sonderbaufläche.

Tab. 6: Bewertung der Eignung der Siedlungsentwicklungsflächen in Lauterstein

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; § mit rechtlichen Restriktionen ist zu rechnen

Eignung zur Siedlungsentwicklung: I geeignet bis überwiegend geeignet II bedingt geeignet III wenig geeignet bis ungeeignet

Art des Gebietes: (W) Wohnbaufläche (G) Gewerbliche Baufläche (M) Mischbaufläche (S) Sonderbaufläche

Entwicklungsflächen Lauterstein	Schutz vor Immissionen	Erholung	Tiere / Pflanzen / Lebensräume	Bes. Artenschutz	Natura 2000	Fläche	Boden	Altlasten	Oberflächenwasser / Grundwasser	Klima / Luft	Landschaft(sbild)	Kultur- / Sachgüter	Emissionen / Abfall	Risiken	Wechselwirkungen	Eignung gesamt - ohne Durchführung von Maßnahmen	Eignung gesamt - bei Durchführung von Maßnahmen
Bezeichnung																	
Lauterstein - Weißenstein																	
Kalkhofen II – Teilfläche 1 (W)	■	■	■	■	□	□	□	□	□	■	■	□	□	□	□	II	I
Kalkhofen II – Teilfläche 2 (W)	■	■	■	■	■	□	□	□	□	■	■	□	□	□	□	II	I
Lauterstein - Nenningen																	
Obere Ösch (M)	■	□	□	□	□	■	■	□	■	□	□	□	■	□	□	I	I
Obere Wiese (G)	■	□	□	□	□	■	■	□	■	■	■	□	■	□	□	I	I
Feiläcker (Umwandlung) (S)	■	□	■	■	□	□	□	■	■	□	□	□	■	□	□	II	I
Hätzenberg (W)	□	■	■§	■	□	□	■	□	□	■	■	□	□	□	■	III	II
Weinhalde (W)	■	■	■§	■	□	■	■	□	■	■	■	□	□	□	■	III	II

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Mittlere Fils – Lautertal hat am 10.11.2015 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Mit der Neuaufstellung des FNP 2035 soll der noch wirksame und von 1984 stammende, Flächennutzungsplan, abgelöst und die räumliche Entwicklung geordnet sowie den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.
<i>Verfahrensstand</i>	Aktuell ist im Zuge des Verfahrens die öffentliche Auslegung gemäß § 3 BauGB vorgesehen.
<i>Inhalt der Umweltprüfung</i>	Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt in der Standortprüfung der geplanten Siedlungserweiterungsflächen in Form von Umweltsteckbriefen für die im FNP dargestellten Flächen. Die Erweiterungsflächen werden im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet, zudem werden mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen genannt. Zum Entwurf bzw. zur Offenlage des Flächennutzungsplans 2035 werden ergänzend grundsätzliche Aussagen darüber getroffen, wo aus landschaftsplanerischer Sicht die Schwerpunkte der künftigen Siedlungserweiterung in den Gemeinden des GVV liegen sollten und Ergebnisse der Alternativenprüfung dargestellt.
<i>Standortprüfung geplante Siedlungserweiterungsflächen</i>	Von den Gemeinden wurden 2016 33 Entwicklungsflächen ins Verfahren zum FNP 2035 eingebracht. Vier der Flächen („Jauch“, „Brühl“, „Letten“ und „Erweiterung Herrengestell“) werden jedoch im Verfahren aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und bereits erfolgter Bebauung nicht weiter verfolgt und durch eine Fläche („Dielenäcker“) ersetzt. Die Fläche „IKG Lautertal“ wurde um die Fläche „Kleiner Ösch“ erweitert, sodass diese nun zusammen die vergrößerte Siedlungsentwicklungsfläche „IKG Lautertal“ darstellen. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Entwurf des FNP 2035 werden somit 29 Entwicklungsflächen untersucht. Den größten Anteil an Erweiterungsflächen nehmen die Wohnbauflächen mit 18 Flächen ein, gefolgt von den Mischbauflächen mit fünf Flächen und den Gewerbeflächen mit drei Flächen. Zudem sind zwei Sonderbauflächen („Reitanlage“, „Feiläcker (Umwandlung)“) und eine Grünfläche („Erweiterung Sportanlage“) vorgesehen.
<i>Auswirkungen Siedlungserweiterungsflächen generell</i>	Bzgl. der Beurteilung der geplanten Siedlungserweiterungen hat sich herausgestellt, dass die überwiegende Anzahl von Flächen mit geringen oder relativ geringen Problemen umsetzbar ist oder durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

optimiert werden können („geeignete bis überwiegend geeignete“/ „bedingt geeignete“ Flächen).

Einige Flächen greifen jedoch in ausgesprochen hochwertige Lebensräume ein, bzw. liegen in Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀-Bereiche), so dass mit erheblichen Eingriffen gerechnet werden muss bzw. eine Bebauung im rechtlichen Widerspruch steht. Aufgrund des hohen zu erwartenden Konfliktpotenzials bzw. rechtlicher Hürden hängt deren Eignung von zu ergreifenden umfangreicheren Maßnahmen bzw. der Beseitigung der rechtlichen Hürden ab.

Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Mensch

Bei der Ausweisung bzw. Erweiterung von Siedlungsflächen sind Auswirkungen auf den Menschen hinsichtlich seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zu erwarten.

Dabei handelt es sich in erster Linie um Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen aufgrund der bestehenden Situation (insbesondere Wohnbauflächen angrenzend an stark befahrene Straßen).

Darüber hinaus können sich Auswirkungen auf den Menschen in Bezug auf die Erholungs- und Freizeitnutzung ergeben, da durch die Siedlungserweiterungsflächen ggf. Bereiche von hoher Bedeutung für die lokale Erholungs- und Freizeitnutzung betroffen sind.

Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Tiere, Pflanzen,
Lebensräume

Erhebliche Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die Biologische Vielfalt sind durch die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung zu erwarten. Dazu gehören innerhalb des GVV insbesondere Streuobstwiesen, durch deren Verlust Lebensräume für Fledermäuse und Vögel verlorengehen. Zu nennen sind aber auch Ackerflächen, durch deren Inanspruchnahme der Lebensraum von Bodenbrütern (v.a. Feldlerche) abnimmt.

Einige Siedlungsentwicklungsflächen weisen zudem gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Mähwiesen auf oder grenzen an diese an. Eine Fläche liegt im Vogelschutzgebiet, einige befinden sich in näherer Umgebung zu einem Natura2000-Gebiet.

Erhebliche Auswirkungen können teilweise nicht ausgeschlossen und auch nicht immer durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.

In Abhängigkeit von der Einschätzung der möglichen Betroffenheit können im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahrens detaillierte Untersuchungen in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten, geschützte Biotope oder Schutzgebiete sowie Natura2000-Gebiete (z.B. saP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz, FFH-Vorprüfung oder Prüfung) erforderlich werden.

Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Boden

Gravierende Auswirkungen auf den Boden und seine Funktionen sind vor allem durch die Flächenumwidmung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer hohen Gesamtleistungsfähigkeit der Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter- und Puffer für Schadstoffe, Standort für Kulturpflanzen) zu erwarten.

Dies gilt insbesondere, wenn gemäß Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangfluren beansprucht werden oder durch Gelände-

modellierungen zusätzliche Eingriffe in den Boden erforderlich werden.

*Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Wasser*

Zu betrachten sind zum einen die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und die Retention, zum anderen auf den Grundwasserhaushalt.

Durch die untersuchte geplante Siedlungsentwicklung werden Oberflächengewässer nicht direkt beeinträchtigt. Zwei der untersuchten Flächen befinden sich derzeit im Überflutungsbereich im Fall eines hundertjährigen Hochwassers (HQ₁₀₀), sodass es dadurch zur Inanspruchnahme von Retentionsraum und zur Verschärfung der Hochwassersituation kommt, sofern keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden.

Eine Fläche befindet sich in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA.

Indirekt wird durch die Bodenversiegelung die Versickerung von Niederschlagswasser verhindert und dadurch die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt. Gleichzeitig kommt es durch die verminderte Versickerung zu verstärkten Oberflächenabfluss. Es kommt dementsprechend generell zu einer Beeinträchtigung von Grundwasser und Oberflächenwasser, die Erheblichkeit ist dabei abhängig vom Umfang der Flächenversiegelung.

Durch geeignete Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich die Konflikte reduzieren. Dazu gehören in Bezug auf Fließgewässer in erster Linie Pufferflächen zu einer Bebauung in Form von Gewässerrandstreifen.

*Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Klima/ Luft*

Auswirkungen sind in erster Linie durch den Verlust klimatisch hoch wirksamer Kaltluftproduktionsflächen, dazu gehören Acker- und Grünlandflächen, zu erwarten. In diesem Zusammenhang kann es auch zu Beeinträchtigungen von Kaltluftabfluss-/ Frischluftbahnen in Siedlungsbereiche kommen.

*Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Landschaft/
Landschaftsbild*

Auswirkungen auf die Landschaft/ das Landschaftsbild sind durch

- die Inanspruchnahme und Überformung weit einsehbarer Landschaften,
- den Verlust von Sichtbeziehungen (u.a. durch Überbauung exponierter Hangbereiche) und
- den Verlust traditioneller Kulturlandschaftselemente an Ortseingangsbereichen (insbesondere Streuobstwiesen und sonstige Gehölze)

gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung bestehen im Erhalt von Gehölzen und die landschaftliche Einbindung und Durchgrünung neuer Siedlungsgebiete kann zur Minimierung der Eingriffe in die Landschaft führen.

*Auswirkungen bzgl.
Schutzgut Kultur- und*

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter sind durch Siedlungsentwicklungsflächen im Bereich von Kulturdenkmälern zu

<i>Sachgüter</i>	erwarten. Nach Angaben der Denkmalschutzbehörde Regierungspräsidium Stuttgart liegen fünf der Siedlungserweiterungsflächen im Bereich von Bodendenkmälern, sodass vorzeitige Untersuchungen voraussichtlich notwendig werden können.
<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen sind insbesondere zwischen der Bodennutzung, der geplanten Neuversiegelung und dem Grundwasserhaushalt sowie den klimatischen Änderungen zu erwarten. Weitere Wechselwirkungen sind im Rahmen der Umweltsteckbriefe direkt den Vorhaben zugeordnet

9. Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg vom 24.06.1991 (GBl. BW 1991 S.434, geändert GBl. BW 1994 S.653; 1997 S. 278; 2001 S. 605) ersetzt durch LBodSchAG - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch DLR-Gesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2009

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) - Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), §§ 51, 52, 55, 70 sowie die Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

Landesplanungsgesetz (LplG) vom 10. Juli 2003 (GBl. S.385): §§ 30, 42, 44 und 51 geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) vom 31.08.1995, § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236)

Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), inkraftgetreten am 15.2.2010 (ehemals RICHTLINIE 49/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1)), (Vogelschutzrichtlinie),

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.8.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung Anlage 5 geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017

9.2 Übergeordnete Planungen/ Literatur

FAKTORGRUEN (11/ 2017): Landschaftsplan 2035 für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal - Vorentwurf, Stuttgart

FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (FVA): Forstliche Geodaten (Geschützte Waldgebiete (2014), Waldfunktionen (2016))

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERE FILS - LAUTERTAL: Flächennutzungsplan 1984

HYDROTEC INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSER UND UMWELT MBH (2014): Hydraulische Berechnungen im Bereich der geplanten Bundesstraße B 466. Im Auftrag des Stadtbauamtes Süßen.

HYDROTEC INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR WASSER UND UMWELT MBH (2017): Hydraulische Berechnung zum Hochwasserschutz Mühlkanal Süßen mit Herstellung der Durchgängigkeit. Im Auftrag des Stadtbauamtes Süßen.

KLINGER UND PARTNER INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN UND UMWELTECHNIK GMBH (2015): Hochwasserschutzmaßnahme Marrbach, Erläuterungsbericht (Gewässerausbau). Im Auftrag der Gemeinde Gingen.

KOMMUNALENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH (1991): Landschaftsplan für den Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils und Lautertal

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB) (2017): Geowissenschaftliche Übersichtskarten Baden-Württemberg: Bodenkarte 50, Hydrogeologische Übersichtskarte

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Aufl. 12/ 2009. Karlsruhe

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Umgebungslärmkartierung Baden-Württemberg 2012

LISSAK, WOLFGANG DIPL.-ING. (FH) FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (2018): Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Natura 2000-Vorprüfung – Bauvorhaben: Neubau eines Reitplatzes in Gingen/Fils. Im Auftrag der Gemeinde Gingen.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM/ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)/ INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE (ILPÖ) UNIVERSITÄT STUTTGART (2009): Informationssystem Zielartenkonzept. Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. Leitfaden. 2. Version, Stand 4/2009

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2014): Naturschutzstrategie Baden-Württemberg. Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für die Zukunft unseres Landes. Stuttgart

REGIERUNGSPRÄSIDIEN BADEN-WÜRTTEMBERG, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2012): Hochwassergefahrenkarten Baden-Württemberg Stand: 2012.

ROSER, F./ ILPÖ UNIVERSITÄT STUTTGART (2012): Landschaftsbildbewertung, Pilotprojekt für eine flächendeckende, GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität in sechs Planungsregionen Baden-Württembergs. Abschlussbericht

VERBAND REGION STUTTGART (1999): Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart

VERBAND REGION STUTTGART (2008). Klimaatlas Region Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART (2009): Regionalplan für die Region Stuttgart

VERBAND REGION STUTTGART: Digitaler Datensatz Bodenfunktionen basierend auf der Bodenkarte 1:50.000 des Landesamt für Bergbau, Geologie und Bergbau.

VERBAND REGION STUTTGART: Digitaler Datensatz Biotopinforations- und Managementsystem (BIMS) Region Stuttgart.

VERBAND REGION STUTTGART: Digitaler Datensatz Landschaftsbildbewertung.

VERBAND REGION STUTTGART: Digitaler Datensatz Erholung.

VTG STRAUB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2016): Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal – Begründung. Donzdorf. Stand: April 2016

VTG STRAUB INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2010): Gemeindeverwaltungsverband Mittlere Fils - Lautertal, Flächennutzungsplan 2020

WABOA, WASSER- UND BODENATLAS BADEN-WÜRTTEMBERG (2012)

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung. Stuttgart.

9.3 Internet

Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Informationen zu Natur und Landschaft, Wasser, Boden und Geologie. <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Informationen zu Geodaten im Bereich der Landesplanung, Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung. <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de/de/kartenviewer>

9.4 Begehungen

ORTSBEGEHUNGEN

September 2017, Januar 2018, Juni 2018

Anhang

Anhang 1: Umweltprüfung - Steckbriefe der Siedlungserweiterungsflächen der GVV Mittlere Fils-Lautertal

- Anhang 1.1: Steckbriefe Stadt Donzdorf
- Anhang 1.2: Steckbriefe Stadt Süßen
- Anhang 1.3: Steckbriefe Gemeinde Gingen an der Fils
- Anhang 1.4: Steckbriefe Stadt Lauterstein

Anhang 2: Alternativenprüfung – Kriterien/ Sachverhalte Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht

- Anhang 2.1: Siedlungsrandanalyse Stadt Donzdorf
- Anhang 2.2: Siedlungsrandanalyse Stadt Donzdorf – Stadtteil Reichenbach unter Rechberg
- Anhang 2.3: Siedlungsrandanalyse Stadt Donzdorf – Stadtteil Winzingen
- Anhang 2.4: Siedlungsrandanalyse Stadt Süßen
- Anhang 2.5: Siedlungsrandanalyse Gemeinde Gingen an der Fils
- Anhang 2.6: Siedlungsrandanalyse Stadt Lauterstein – Stadtteil Weißenstein
- Anhang 2.7: Siedlungsrandanalyse Stadt Lauterstein – Stadtteil Nenningen